

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

**zu der Beschlussempfehlung des Innenausschusses
- Drucksache 5/3528 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/2990 -**

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreis- angehöriger Gemeinden im Jahr 2011

Artikel 1 der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die neu gebildete Gemeinde führt den vorläufigen Namen 'Südeichsfeld'. Die endgültige Entscheidung über den Gemein-
denamen trifft der neu zu wählende Gemeinderat innerhalb von
sechs Monaten nach seiner konstituierenden Sitzung."

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"Rechtsnachfolger der Verwaltungsgemeinschaft 'Hildebrandshau-
sen/Lengenfeld unterm Stein' sind die Gemeinden Südeichsfeld
und Rodeberg; zwischen den Gemeinden erfolgt eine Auseinan-
dersetzung, die rechtsaufsichtlich zu genehmigen ist."

2. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Wahl der Bürgermeister und der Gemeinderatsmitglieder in
den nach §§ 2 bis 4 und 13 neu gebildeten Gemeinden Sonnenstein,
Hörsel, Stadt Auma-Weidatal und Südeichsfeld findet am 22. Ap-
ril 2012 statt."

Begründung:

Zu Nummer 1a):

Der im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgeschlagene neue Name der Gemeinde findet keine Zustimmung in allen bisher selbständigen Gemeinden. So weist insbesondere die Gemeinde Katharinenberg keinen historischen oder kulturellen Bezug zum Eichsfeld auf. Im Rahmen der erfolgten Beratungen und Beschlussfassung der Gemeinderäte wurde der Gemeindename "Südeichsfeld" lediglich als Arbeitsname titulierte. Gerade im Zuge einer Gemeindeneugliederungsmaßnahme ist es wichtig, dass der neue Name der neu zu bildenden Gemeinde eine hohe identitätsstiftende Wirkung erzielt. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Deshalb sollte der Gemeindename nur vorläufig sein. Über die endgültige Namensgebung sollte der neu gewählte Gemeinderat entscheiden. Aufgrund der Regelungen zur Beantragung und Durchführung eines Bürgerbegehrens können somit im Nachhinein auch die Bürgerinnen und Bürger demokratisch über den Gemeindennamen entscheiden, sofern dies erforderlich werden sollte.

Zu Nummer 1b):

Die Gemeinde Rodeburg wird weiterhin selbständig bleiben. Die Gemeinde soll durch die neu zu bildende Gemeinde erfüllt werden. Der Gesetzentwurf der Landesregierung stellt in seiner Konsequenz darauf ab, dass die gesetzlichen Regelungen zur gesetzlichen Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft greifen. Danach ist die Verwaltungsgemeinschaft abzuwickeln. Fraglich ist hierbei, inwieweit die Gemeinde Rodeburg anteilig für die Rechtsgeschäfte der Verwaltungsgemeinschaft "Hildebrands- hausen/Lengenfeld unterm Stein" mit haftet (z. B. Pensionslasten). Hierzu hat die Landesregierung keine Aussagen im Gesetzentwurf gemacht. Deshalb ist eine Präzisierung erforderlich. Um Streitigkeiten in der Zukunft auszuschließen, ist der Auseinandersetzungsvertrag von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Zu Nummer 2:

Das Gesetz bestimmt im Entwurf der Landesregierung, dass bis zum 30. Juni 2012 die Neuwahl der Bürgermeister und Gemeinderäte in den neu gebildeten Gemeinden zu erfolgen hat. Die Wahltermine bestimmen die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden. Es gibt Anzeichen, dass einzelne Rechtsaufsichtsbehörden den Wahltermin innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bestimmen wollen. Dies hätte zur Folge, dass die Bürgerinnen und Bürger innerhalb kurzer Zeit zweimal zur Wahl gehen müssen (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl, später Landratswahl). Hierunter könnten die Wahlbeteiligung und somit die demokratische Legitimation der Gewählten leiden. Zudem entstehen den Gemeinden zweifache Aufwendungen zur Durchführung der Wahlen. Der Wahltermin 22. April 2012 ist zwischenzeitlich von allen Rechtsaufsichtsbehörden festgesetzt.

Für die Fraktion:

Ramelow